



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2700/2014

Der Oberbürgermeister

V/61-V/612_ko

Dezernat/Fachbereich/AZ

06.06.14

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen zu Ziffer 2.	16.06.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

- Plangenehmigungsverfahren für das Bauvorhaben "Modernisierungsoffensive 2 NRW - Erneuerung Bahnhof Opladen"

Beschlussentwurf:

1. Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, beschließen die Unterzeichner gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW:

Die anliegende Stellungnahme der Stadt Leverkusen zum Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 18b AEG für das Bauvorhaben „Modernisierungsoffensive 2 NRW - Erneuerung Bahnhof Opladen“ (MOF 2 – Bf Opladen) wird zur Kenntnis genommen.

Leverkusen, den 05.06.14

gezeichnet:

In Vertretung

Stein

Rh. Ippolito

Rh. Paul Hebbel

2. Vorstehende Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW genehmigt.

gezeichnet:

In Vertretung

Stein

**Schnellübersicht über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage Nr. 2700/2014
Beschluss des Finanzausschusses vom 01.02.2010 und Auflage der Kommunal-
aufsicht vom 26.07.2010**

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Christian Kociok / 61 / 6121

Kurzbeschreibung der Maßnahme und Angaben, ob die Maßnahme durch die Rahmenvorgaben des Leitfadens des Innenministers zum Nothaushaltsrecht abgedeckt ist.

(Angaben zu § 82 GO NRW, Einordnung investiver Maßnahmen in Prioritätenliste etc.)

neue bahnstadt opladen – Plangenehmigungsverfahren Bauvorhaben „MOF 2 – Bf Opladen“

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Die Stellungnahmen im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren ist laufendes Geschäft der Verwaltung.

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:

(z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc.)

s. o.

C) Finanzielle Folgeauswirkungen ab dem Folgejahr der Umsetzung:

(überschlägige Darstellung pro Jahr)

s. o.

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss)

-

Begründung:

Mit Anschreiben vom 25.02.2014 (eingegangen per Mail am 06.05.2014) hat das Eisenbahnbundesamt die Stadt Leverkusen um Stellungnahme zur Herstellung des Benehmens im Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 18b AEG für das Bauvorhaben „MOF 2 – Bf Opladen“ gebeten.

Das Eisenbahnbundesamt hat als Frist zur Abgabe einer Stellungnahme den 09.06.2014 gesetzt.

Das Plangenehmigungsverfahren zum Bauvorhaben „MOF 2 – Bf Opladen“ ist von weitreichender Bedeutung für die Stadt. Eine Beteiligung des Rates unter Berücksichtigung der engen Fristsetzung durch das Eisenbahnbundesamt ist daher notwendig.

Begründung der äußersten Dringlichkeit:

Um die durch das Eisenbahnbundesamt gesetzte Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis 09.06.2014 nicht zu verletzen, ist eine Dringlichkeitsentscheidung notwendig.

Anlage/n:

Anlage 1: Gesamtstellungnahme_Plangenehmigung_Bahnhof_Opladen

Anlage 2:

Anschreiben_EBA_Bitte_Stellungnahme_Plangenehmigung_Bahnhof_Opladen